Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 25.

(Nr. 7357.) Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen der Konkursordnung vom 8. Mai 1855. betreffend. Vom 12. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für diejenigen Landestheile, in denen die Konkursordnung vom 8. Mai 1855. (Gesetz-Samml. S. 321.) Geltung hat, was folgt:

Artikel I.

In der Konkursordnung vom 8. Mai 1855. werden die §§. 17. 56. 128. 138. 149. 155. 163. 181. 182. 183. 184. 189. 193. 201. 208. 209. 244. 280. und zwar jeder einzeln in der Art abgeändert, wie derselbe nachstehend unter seiner bisherigen Nummer umgestaltet ist.

§. 17.

Wenn von dem Gemeinschuldner Kauf- oder Lieferungsgeschäfte über fungible Sachen, welche einen marktgängigen Preis haben, oder über geldwerthe Papiere dergestalt geschlossen worden sind, daß sie erst nach der Konkurseröffnung zur Erfüllung kommen sollen, so kann weder von der Gläubigerschaft noch von dem Mitkontrahenten des Gemeinschuldners Erfüllung gefordert werden, sondern es findet aus dem Geschäfte nur ein Anspruch auf Entschädigung statt.

Dieser Anspruch bestimmt sich nach der Differenz zwischen dem Kontraktpreise und demjenigen Preise, welcher als der am Tage der Konkurseröffnung für gleichartige und auf dieselbe Erfüllungszeit abgeschlossene Geschäfte sich ergebende Markt- oder Börsenpreis am Orte der Erfüllung oder an dem für letzteren maaßgebenden Handelsplatze nach den dafür bestehenden örtlichen Einrichtungen festgestellt ist, oder in Ermangelung solcher Feststellung durch das Gutachten Sachverständiger ermittelt wird.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis auch durch Sachverständige nicht zu ermitteln, so bestimmt sich der Entschädigungsanspruch nach der Differenz, welche sich zwischen dem Kontraktpreise und dem Markt- oder Börsenpreise an dem

Ausgegeben zu Berlin den 24. März 1869.

dem kontraktlichen Erfüllungstage oder für die Dauer der kontraktlichen Erfüllungszeit nach einer Durchschnittsberechnung ergiebt.

§. 56.

Wenn eine Forderung ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, die sämmtlich oder von denen eins oder mehrere zur Konkursmasse gehören, so ist bei Vertheilung der Kaufgelder nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Der Gläubiger ist berechtigt, sich an die Kaufgelder jedes einzelnen Grundstücks wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

2) Soweit der Gläubiger aus den Kaufgeldern Eines Grundstücks seine Befriedigung erhält, erlischt die Korrealhypothek auf den mitverhafteten Grundstücken, und ist die Löschung derselben im Hypothekenbuche vom Subhastationsrichter von Amtswegen zu beantragen.

§. 128.

Bei der Konkurseröffnung hat das Gericht von Amtswegen einen einstweiligen Verwalter der Masse zu bestellen.

Der ernannte einstweilige Verwalter ist in der öffentlichen Bekanntmachung der Konkurseröffnung (§. 123.), oder in einer schleunigen nachträglichen Bekanntmachung namhaft zu machen. Dabei sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, in einem Termin, der nicht über vierzehn Tage hinausgesetzt werden darf, ihre Erklärungen und Vorschläge über die Beibehaltung des bestellten einstweiligen Verwalters oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters, sowie darüber abzugeben, ob ein einstweiliger Verwaltungsrath zu bestellen und welche Personen in denselben zu berufen seien.

Nach Abhaltung des Termins beschließt das Gericht über die Beibehaltung des bisherigen oder die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters sowie hinsichtlich der Bestellung eines einstweiligen Verwaltungsrathes nach seinem Ermessen, unter Berücksichtigung der von den Gläubigern gemachten Erklärungen und Vorschläge, ohne jedoch an dieselben gebunden zu sein. Wird die Bestellung eines anderen einstweiligen Verwalters beschlossen, so ist dieselbe öffentlich bekannt zu machen (§. 123.).

§. 138.

Die Verhaftung des Gemeinschuldners (§. 137.) ist anzuordnen, wenn und so lange dieselbe nach dem Ermessen des Gerichts zur Förderung oder Sicherstellung der Verhandlungen im Konkurse erforderlich ist.

§. 149.

Die Post- und Telegraphenanstalten für die Orte, wo der Gemeinschuldner wohnt oder sein Geschäft betreibt, müssen von der Arrestlegung sofort besonders benachrichtigt werden; es sind dieselben zu veranlassen, alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen und Briefe dem Verwalter der Masse auszuhändigen.

§. 155.

Wenn der Gemeinschuldner eine Bilanz übergeben hat (§. 116.), so ist dieselbe durch den einstweiligen Verwalter zu prüfen und zu berichtigen; ist noch keine Bilanz vorhanden, so muß dieselbe von dem einstweiligen Verwalter aufgestellt werden.

In der Bilanz sind die Schulden unter Angabe der Verfallzeit einzeln aufzuführen (§. 153. Abs. 4.). Bei Korreal-Obligationen, insbesondere bei Wechselverbindlichkeiten, sind auch die Namen der Mitverpflichteten und der Grund der Mithaftung ersichtlich zu machen.

Bei der Aufstellung oder bei der Prüfung und Berichtigung der Bilanz ist der Gemeinschuldner zuzuziehen, wenn derselbe ohne Aufenthalt zu erlangen ist.

Die Aufstellung, Prüfung und Berichtigung der Bilanz erfolgt auf Grund des Inventars, der Bücher und Papiere des Gemeinschuldners, sowie auf Grund der Aufklärungen, welche sich der einstweilige Verwalter durch den Gemeinschuldner oder auf andere Weise verschaffen kann.

Die Bilanz ist an den Kommissar abzugeben und nebst dem Inventar und den Handelsbüchern in dem Gerichtslokale zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen. Auf seinen Antrag erhält jeder Gläubiger gegen Erstattung der Kosten eine Abschrift der Bilanz.

§. 163.

Der einstweilige Verwalter muß binnen Monatsfrist nach seiner Ernennung über die Lage der Sache, die hauptsächlichen Gründe und Veranlassungen, sowie über die Natur und den Karakter des Konkurses einen schriftlichen Bericht erstatten. Ueber die Buchführung des Gemeinschuldners, namentlich darüber, ob dieselbe den Bestimmungen der Art. 28. bis 33. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches entspricht, muß der einstweilige Verwalter entweder sich in seinem Berichte gutachtlich äußern oder das Gutachten eines Bücherrevisors beifügen. Der Kommissar hat diesen Bericht alsbald mit seinen Bemerkungen zu versehen und dem Konkursgericht einzureichen, auch Abschrift des Berichts nebst den Bemerkungen der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Der Bericht ist nebst den Bemerkungen des Kommissars in dem Gerichtslokale zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen.

§. 181.

Nach Abhaltung des ersten allgemeinen Prüfungstermins (§. 164.) kann zwischen den Konkursgläubigern und dem Gemeinschuldner ein Vergleich zum Zweck der Wiederaufhebung des Konkurses mit rechtsverbindlicher Kraft für widersprechende und für nicht theilnehmende Gläubiger (Akkord) auf den Antrag des Gemeinschuldners geschlossen werden.

Die Schließung des Akkords muß gerichtlich erfolgen.

Der Gemeinschuldner hat mit dem Antrage einen Akkordvorschlag zu verbinden. Der Akkordvorschlag ist im Gerichtslokale zur Einsicht jedes Betheiligten offen zu legen.

§. 182.

Wenn in dem ersten Prüfungstermine Forderungen streitig geblieben, oder außer den festgestellten Forderungen noch andere seither angemeldet sind, so ist, vor Anberaumung des Termins zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord, in Ansehung einer jeden streitigen oder noch nicht geprüften Forderung festzusetzen, ob und für welchen Betrag dieselbe vorläufig in dem Akkordverfahren als eine zu berücksichtigende zugelassen werden soll.

Um diese Festsetzung vorzubereiten, hat der Kommissar einen Erörterungstermin anzuberaumen. Der Termin darf nicht unter acht und nicht über vierzehn Tage bestimmt werden; derselbe ist entweder öffentlich bekannt zu machen (§. 123.), oder den bei den zu erörternden Forderungen Betheiligten besonders anzuzeigen.

In dem Termine werden die sämmtlichen streitigen oder noch nicht geprüften Forderungen zur Erörterung gezogen, und die anwesenden Interessenten hinsichtlich jeder einzelnen Forderung über die Zulassung zum Mitstimmen im Akkordverfahren mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört.

Nach Abhaltung des Termins wird von dem Gerichte über die Zulassung durch Beschluß entschieden. Die Zulassung ist im Falle des Widerspruchs auszusprechen, soweit nach dem Ermessen des Gerichts die Forderung wahrscheinlich in Richtigkeit beruht. Ausnahmsweise kann das Gericht beschließen, daß die Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord bis nach endgültiger Erledigung aller oder einzelner Streitigkeiten ausgesetzt bleibe.

Der Beschluß muß binnen acht Tagen nach dem Erörterungstermine erfolgen. Gegen den Beschluß ist eine Beschwerde oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig.

§. 183.

Der Termin zur Verhandlung und Beschlußfassung über den Akkord ist öffentlich bekannt zu machen (§. 123.). Der Termin ist dem Gemeinschuldner, dem Verwalter der Masse und allen Gläubigern besonders anzuzeigen, deren Forderungen durch Anerkenntniß oder rechtskräftiges Erkenntniß als richtig festgestellt oder durch den Beschluß des Gerichts vorläufig zugelassen worden sind; den Gläubigern ist hierbei der Akkordvorschlag abschriftlich mitzutheilen. Jedoch ist die Gültigkeit der Verhandlung von dieser besonderen Benachrichtigung der genannten Betheiligten nicht abhängig.

In der Bekanntmachung und in den den Gläubigern zuzustellenden Anzeigen ist zu bemerken, daß die Handelsbücher, die Bilanz nebst dem Inventar und der von dem Verwalter über die Natur und den Karakter des Konkurses erstattete schriftliche Bericht (§. 163.) im Gerichtslokale zur Einsicht der Betheiligten offen liegen.

Der Gemeinschuldner muß in dem Termine persönlich erscheinen, die Vertretung durch einen Bevollmächtigten kann ihm nur dann gestattet werden, wenn er wegen Krankheit oder aus anderen persönlichen Gründen zu erscheinen außer Stande ist.

§. 184.

In dem Termin hat der Kommissar über die Lage der Sache und über

die Ergebnisse, welche von einer Fortsetzung des Konkurses im Allgemeinen zu erwarten sind, Vortrag zu halten und die Aeußerung des Verwalters zu veranlassen; das Wesentliche hierüber ist in dem Protokolle oder in einer Anlage desselben niederzuschreiben.

Der Gemeinschuldner giebt seine Erklärungen und Vorschläge zum Akkorde ab und die Gläubiger beschließen über dieselben.

Erachtet die Mehrzahl der im Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte anwesenden stimmberechtigten Gläubiger noch weitere Ermittelungen für erforderlich, so ist die Beschlußfassung über die Akkordvorschläge bis zu einem nahen zweiten Termine auszusetzen. In diesem Falle steht es den Gläubigern, wenn ein einstweiliger Verwaltungsrath (§. 128.) nicht bestellt ist, frei, aus ihrer Mitte einen Ausschuß zur Anstellung der weiteren Ermittelungen und zur gutachtlichen Aeußerung zu wählen.

§. 189.

Der Antrag auf Schließung des Akkords ist unzulässig:

1) wenn der Gemeinschuldner sich auf flüchtigen Fuß gesetzt hat;

2) wenn derselbe wegen betrüglichen Bankerutts auch nur vorläufig in Anklagestand versetzt ist, bis er freigesprochen oder endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist. Durch die Eröffnung der Untersuchung und die Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen einfachen Bankerutts wird der Akkord nicht ausgeschlossen; jedoch ist vor der Beschlußfassung die Aeußerung der Staatsanwaltschaft über die in der Untersuchung ermittelten Thatumstände einzuholen und den Gläubigern mitzutheilen;

3) wenn in demselben Konkurse bereits ein Akkordverfahren eröffnet gewesen und durch Ablehnung der Gläubiger oder durch Erkenntniß oder dadurch beendigt worden ist, daß der Gemeinschuldner nach öffentlicher Bekanntmachung des Akkordtermins seinen Antrag zurückgezogen hat. Die Bekanntmachung gilt als veröffentlicht, sobald die erste Anzeige in einem der hierzu bestimmten öffentlichen Blätter erschienen ist.

§. 193.

Das Gericht hat die Bestätigung des Akkords zu versagen:

1) wenn die für das Verfahren und für den Abschluß des Akkords gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind; in diesem Falle kann das Akkordverfahren auf Antrag des Gemeinschuldners wieder aufgenommen werden;

2) wenn der Gemeinschuldner schon früher einmal in Konkurs verfallen war und nicht überzeugend darzuthun vermag, daß er lediglich durch unverschuldetes Unglück wieder in diese Lage gerathen ist;

3) wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß der Gemeinschuldner sich der heimlichen Begünstigung eines Gläubigers vor dem anderen schuldig gemacht hat, oder ein Betrug bei der Zustandebringung des Akkords begangen worden ist;

 4) wenn

4) wenn in anderer Weise das Interesse der öffentlichen Ordnung, oder das Interesse der Gläubiger durch den Akkord benachtheiligt erscheint. Letzteres ist in der Regel anzunehmen, wenn

a) der Akkord überwiegend durch die Zustimmung solcher Gläubiger, denen neben dem Gemeinschuldner noch andere Personen solidarisch mitverpflichtet sind, gegen die Stimmen solcher Gläubiger, denen der Gemeinschuldner allein haftet, zu Stande gekommen ist;

b) wenn die erforderlichen Majoritäten an Stimmen oder Kapital nur durch die Theilnahme der im §. 102. Nr. 3. bezeichneten Personen oder solcher Gläubiger erreicht worden sind, welche erst seit der Konkurseröffnung durch freiwillige Rechtsgeschäfte Eigenthümer der Forderungen geworden sind, mit denen sie für die Annahme des Akkords gestimmt haben.

§. 201.

Im Falle der Nichterfüllung der akkordmäßigen Verpflichtungen ist der Akkord in Ansehung aller Forderungen, welche in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind, sowohl gegen den Gemeinschuldner als auch gegen Dritte vollstreckbar, welche sich in dem gerichtlichen Akkorde den Gläubigern als Selbstschuldner verpflichtet haben.

Wegen anderer Forderungen findet die Exekution in Gemäßheit des Akkords erst dann statt, wenn der Gläubiger für die Forderung einen vollstreckbaren Titel erlangt hat.

Wegen Forderungen, welche den Wirkungen des Akkords nicht unterworfen sind, ist die Exekution gegen den Gemeinschuldner ebenfalls zulässig, soweit die Forderungen in dem Konkurse als richtig festgestellt worden sind.

§. 208.

Die Gläubiger, welche durch den Akkord betroffen wurden, treten dem Gemeinschuldner gegenüber in ihre vollen Rechte zurück.

Dieselben haben zur Masse die Zahlungen nicht zurückzugewähren, welche sie gemäß dem Akkorde in gutem Glauben empfangen haben.

Treten sie in dem fortgesetzten Konkurse als Gläubiger auf, so sind bei den neuen Vertheilungen die an sie in Gemäßheit des Akkords geleisteten Zahlungen der wirklich vorhandenen Masse hinzuzurechnen und danach die Antheile sämmtlicher Gläubiger zu berechnen, jenen Gläubigern ist aber dasjenige, was sie in Gemäßheit des Akkords schon erhalten haben, auf ihren Antheil anzurechnen.

§. 209.

Die vorstehenden Bestimmungen (§. 208.) sind auch in dem Falle maaßgebend, wenn ohne vorherige Wiederaufhebung des Akkords ein neuer Konkurs über das Vermögen des Gemeinschuldners eröffnet wird. Es kann jedoch in diesem Falle der durch den Akkord betroffene Gläubiger nur bis zu dem Betrage der Akkordsumme Befriedigung verlangen.

§. 244.

§. 244.

Soweit innerhalb der bestimmten Frist (§. 242.) keine Einwendungen gegen den Plan vorgebracht worden sind, werden an die Gläubiger, deren Forderungen feststehen, die in dem Plane berechneten Antheile sofort gezahlt. Den nicht erschienenen, innerhalb des Norddeutschen Postbezirks wohnenden Gläubigern können, wenn sie nicht andere Anträge stellen, ihre Antheile durch die Post übersendet werden, soweit die Posteinrichtungen es gestatten. Die übrigen Posten, zu welchen sich kein Empfangsberechtigter meldet, werden auf Gefahr und Kosten der betreffenden Gläubiger als Spezialmassen in gerichtlicher Aufbewahrung behalten.

§. 280.

Das Vermögen, welches der Gemeinschuldner erwirbt, nachdem die Beendigung des Konkurses ausgesprochen ist (§. 277.), fällt seiner Verwaltung und Verfügung anheim. Die nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger und die neuen Gläubiger sind befugt, sich an dasselbe im gewöhnlichen Verfahren zu halten.

Artikel II.

Wo in den Gesetzen und insbesondere in der Konkursordnung selbst bisher auf einen der im Artikel I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht sich diese Hinweisung fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Gestalt.

Artikel III.

Am Schluß des dritten Abschnitts des zweiten Titels der Konkursordnung wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet.

§. 136a.

In Betreff des einstweiligen Verwaltungsrathes finden die auf den definitiven Verwaltungsrath bezüglichen Vorschriften der §§. 212. 214. 218. und 219. Anwendung.

Der einstweilige Verwaltungsrath hat bei der Ermittelung, Erhaltung und vorläufigen Benutzung der Masse das Interesse der Gläubigerschaft wahrzunehmen.

Der einstweilige Verwaltungsrath ist in den Fällen des §. 16. und der §§. 158. und 159., ferner über die Fortsetzung des Geschäfts des Gemeinschuldners (§. 144.), über das Inventar und die Taxe (§. 153.), die Bilanz (§. 155.) und den Bericht des Verwalters über die Lage der Sache rc. (§. 163.), sowie über den Antrag des Gemeinschuldners, ihm eine Unterstützung zu seinem Unterhalt und zum Unterhalt seiner Familie zu gewähren (§. 162.), gutachtlich zu hören. Die Erklärungen des Verwaltungsrathes sind den zur Einsicht auszulegenden Schriftstücken (§§. 155. 163.) beizufügen.

Beim Akkordverfahren ist den Mitgliedern des einstweiligen Verwaltungsrathes sowohl vom Erörterungstermine als von den Verhandlungsterminen (§§. 183.

(§§. 183. 187.) Kenntniß zu geben, und jedem im Termine erscheinenden Mitgliede zu seinen Erklärungen das Wort zu verstatten.

Artikel IV.

Das Gesetz tritt am 1. Juli 1869. in Kraft.

Es bleiben jedoch in den vor diesem Tage eröffneten Konkursen die §§. 17. und 128. der Konkursordnung noch in ihrer bisherigen Fassung maaßgebend. Dasselbe findet in denjenigen Konkursen, in welchen der erste Prüfungstermin vor diesem Tage ansteht, hinsichtlich der §§. 182. 189. und 208. statt.

Artikel V.

Der §. 56. der neuen Fassung kommt auch hinsichtlich derjenigen Hypotheken, welche vor dem 1. Juli 1869. hinter einer Korrealhypothek eingetragen sind, zur Anwendung, jedoch mit der Beschränkung, daß der Gläubiger einer solchen Hypothek im Kaufgelderbelegungs-Termine darauf anzutragen berechtigt ist, den ihm nach §. 56. der bisherigen Fassung von der Masse des mitverhafteten Grundstücks gebührenden Antheil zu ermitteln und ihm zu überweisen. In dem Falle der Nr. 3. des §. 56. der bisherigen Fassung wird der ermittelte Antheil im Hypothekenbuche des mitverhafteten Grundstücks an der Stelle der Korrealhypothek für den Gläubiger eingetragen.

Bei dieser Ermittelung gilt als Kaufgeldmasse eines mitverhafteten, aber nicht zur Subhastation stehenden Grundstücks diejenige Summe, welche sich zu dem Betrage der auf diesem Grundstücke haftenden Grund- und Gebäudesteuer ebenso verhält, wie der Kaufpreis des subhastirten Grundstücks zu dem Betrage der auf diesem haftenden Grund- und Gebäudesteuer, oder wenn bereits mehrere mithaftende Grundstücke subhastirt sind, wie die Summe der Kaufpreise zu der Summe der Steuerbeträge. Hierbei ist derjenige Steuerbetrag maaßgebend, welcher am 1. Juli 1869. auf den Grundstücken haftet.

Der Eigenthümer des mitverhafteten Grundstücks und die auf demselben hinter der Korrealhypothek eingetragenen Gläubiger sind befugt, in dem Ermittelungsverfahren ihr Interesse wahrzunehmen und werden deshalb von den anzusetzenden Terminen benachrichtigt.

Artikel VI.

Nach der Vorschrift des Artikels V. werden auch bei den auf Grund des §. 56. der bisherigen Fassung in dem Hypothekenbuche eingetragenen Vermerken die den betheiligten Gläubigern zustehenden Summen auf den Antrag eines Gläubigers oder des Eigenthümers ermittelt und an der Stelle des Vermerks eingetragen. Der Antrag ist bei dem Subhastationsrichter, auf dessen Ersuchen der Vermerk eingetragen worden, zu stellen.

Artikel VII.

Für das Ermittelungsverfahren, mit Ausnahme der Prozeßverhandlungen über hervortretende Streitpunkte, und für die Umschreibung in dem Hypothekenbuche

buche werden Gerichtskosten nicht angesetzt. Baare Auslagen sind von den Extrahenten einzuziehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7358.) Gesetz, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen. Vom 12. März 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Jadegebietes, was folgt:

§. 1.

Jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) ist befugt, auf Ausstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen.

§. 2.

Zuständig ist dasjenige zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufene Gericht, im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln dasjenige Friedensgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Der Antragsteller hat den Tod des Erblassers und das persönliche Verhältniß zu demselben, auf welchem sein Erbrecht beruht, soweit die Thatsachen nicht notorisch sind, durch öffentliche Urkunden oder, wo solche gar nicht oder schwer zu beschaffen sind, durch Zeugen, wohin auch Notorietätszeugen zu rechnen, überzeugend nachzuweisen.

Der Erbe hat dem Gericht eine eidesstattliche Versicherung,

daß ihm andere gleich nahe oder nähere Erben nicht bekannt seien, er auch nicht wisse, daß der Erblasser eine letztwillige Verfügung hinterlassen habe,

abzugeben. Diese Erklärung muß zu gerichtlichem oder notariellem Protokoll aufgenommen sein.

Sind mehrere Erben vorhanden, so bleibt es dem Ermessen des Gerichts überlassen, diese Versicherung von allen oder nur von einem oder mehreren Miterben zu verlangen.

In den Landestheilen des Gemeinen Rechts wird hinsichtlich einer bei der Erbschaft in Betracht kommenden Person, welche beim Anfall der Erbschaft das siebenzigste Lebensjahr überschritten haben würde, und von deren Leben oder Tod keine Nachricht zu erhalten ist, angenommen, daß sie den Anfall der Erbschaft nicht erlebt habe.

Zur Ergänzung des Nachweises kann das Gericht, geeigneten Falls, ein öffentliches Aufgebot der unbekannten Erben erlassen.

§. 4.

In dem Aufgebot sind alle diejenigen, welche nähere oder gleich nahe Erbansprüche an den Nachlaß zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche bis zu einem bestimmten Termine anzumelden, und zwar unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins die Ausstellung der Erbbescheinigung erfolgen werde. Der Termin ist mindestens auf drei Monate hinaus zu bestimmen. Die Bekanntmachung erfolgt durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern nach dem Ermessen des Gerichts, sowie durch Anschlag an der Gerichtsstelle. Ein Ausschlußurtheil ergeht nicht.

§. 5.

Das Gericht hat, wenn es das Erbrecht für nachgewiesen erachtet, eine urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen.

Liegt eine letztwillige Anordnung vor, welche, ohne Erben einzusetzen, über den Nachlaß oder einen Theil desselben Verfügung trifft, so hat der Richter die betreffende Urkunde in der Erbbescheinigung deutlich zu bezeichnen.

§. 6.

Die Rechte des wahren Erben werden durch die Erbbescheinigung nur darin beschränkt, daß er die von dritten Personen redlicher Weise mit dem in der Erbbescheinigung benannten Erben über den Nachlaß vorgenommenen Rechtsgeschäfte, insbesondere auch die demselben von Nachlaßschuldnern geleisteten Zahlungen, gegen sich gelten lassen muß.

Derselbe hat jedoch, wenn eine freigebige Verfügung unter Lebendigen oder von Todes wegen den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, insoweit einen Anspruch gegen den Erwerber, als dieser sich noch im Besitze des Erworbenen oder daraus bereichert findet.

Auf Grund einer vorgelegten Erbbescheinigung kann die Ueberschreibung von Rechten des Erblassers auf den Erben in öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währschafts- ꝛc. Büchern, Gewerkenbüchern, Schiffsregistern und dergl.) bewirkt werden.

§. 7.

Die in den einzelnen Landestheilen geltenden Vorschriften und Rechtsgrundsätze über die Gültigkeit und Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die ein nicht

nicht mit einer Erbbescheinigung versehener vermeintlicher Erbe als solcher in Beziehung auf den Nachlaß vorgenommen hat, werden durch die Bestimmungen des §. 6. nicht berührt.

§. 8.

Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preußen keinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer Preußischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimirt.

§. 9.

Wenn in einer letztwilligen Verfügung die Erben oder sonstige Berechtigte nicht mit derjenigen Bestimmtheit, welche zur Beschaffung der Legitimation erforderlich ist, bezeichnet worden sind, so können dieselben bei dem zuständigen Gericht (§. 2.) auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen.

In derselben ist nur zu bezeugen, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der betreffenden letztwilligen Bestimmung bezeichneten Personen nachgewiesen haben.

Die Bestimmungen des §. 6. finden auch auf ergänzende Bescheinigungen Anwendung, soweit es auf die darin bescheinigte Thatsache ankommt.

§. 10.

Das Verfahren richtet sich auch in den Fällen der §§. 8. und 9. nach den Vorschriften der §§. 3. und 4.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. März 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.
Leonhardt.

(Nr. 7359.) Allerhöchster Erlaß vom 22. Februar 1869., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Fürstenthumer Kreise, im Regierungsbezirk Cöslin, beabsichtigten Bau der Chaussee von Cörlin nach Groß-Jestin an der Colberg-Schievelbeiner Kreisstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Fürstenthum das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. Februar 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7360.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fürstenthumer Kreises im Betrage von 47,000 Thalern, V. Emission. Vom 22. Februar 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Fürstenthumer Kreises, im Regierungsbezirk Cöslin, auf den Kreistagen vom 30. Januar und 11. Mai 1852. und 9. Mai 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 47,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 47,000 Thalern, in Buchstaben: sieben und vierzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20	Stück	= 20,000	Thaler	à	1000	Thaler,
36	=	= 18,000	=	à	500	=
72	=	= 7,200	=	à	100	=
24	=	= 1,200	=	à	50	=
24	=	= 600	=	à	25	=
		= 47,000	Thaler,			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und einhalb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Februar 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Obligation

des

Fürstenthumer Kreises

V. Emission

Littr. ..... № .....

über

.... **Thaler Preußisch Kurant.**

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 30. Januar und 11. Mai 1852. und 9. Mai 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 47,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Fürstenthumer Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 47,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1869. ab in dem Monate Juli jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Kreisblatte des Fürstenthumer Kreises, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin, sowie in dem Königlich Preußischen Staatsanzeiger.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei

bei der Kreis-Kommunalkasse in Cöslin, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind vier halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.

 Pro-

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Zinskupon

zu der

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises

V. Emission

Littr. .... № ....

über .... Thaler zu vier einhalb Prozent Zinsen

über

.... Thaler ...... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten .... bis .... resp. vom ..ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Pommern, Regierungsbezirk Cöslin.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Fürstenthumer Kreises

V. Emission.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Fürstenthumer Kreises V. Emission

Littr. .... № .... über .... Thaler à $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Cöslin, sofern von Seiten des Inhabers der Obligation kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

Cöslin, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Chausseebau im Fürstenthumer Kreise.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).